

# RS Vwgh 2004/7/5 2002/17/0348

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.07.2004

## Index

21/06 Wertpapierrecht

## Norm

WAG 1997 §16 Z2;

## Rechtssatz

Wie der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 5. November 2003, 2003/17/0212, dargelegt hat, hätte sich die belangte Behörde mit dem Einwand der nicht gegebenen Zumutbarkeit der Installierung eines "Multi-User-Client"-Systems auseinander setzen müssen. Nur wenn in einem mängelfreien Verfahren festgestellt wäre, dass auch ohne einen "Multi-User-Client" durch organisatorische Vorkehrungen die Gefahr von Interessenkonflikten reduziert werden könnte, könnte die Frage der Zumutbarkeit der Installierung eines solchen Client dahin gestellt bleiben.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2002170348.X01

## Im RIS seit

10.08.2004

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)